OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350683/2/GS/PP

Datum:
Linz, 1. Oktober 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des P M G D, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, X, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30. April 2019, GZ: P 783618, betreffend Abweisung des Antrages auf Übernahme des durch Einkommen nicht gedeckten Heimentgelts nach dem Oö. SHG, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30. April 2019, GZ: P 783618, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 30. April 2019, GZ: P 783618, wurde aufgrund des Antrages des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 25. April 2019 entschieden, dass die durch die Unterbringung im Seniorenheim der Marktgemeinde M anfallenden Kosten nicht durch den Sozialhilfeverband V übernommen werden.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die Erzdiözese S eine Verpflichtung zur angemessenen Vorsorge für ihre Kleriker habe und diese angemessene Vorsorge nur durch die Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim gewährleistet sei, so habe sie auch nach Ansicht der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck die dafür notwendigen finanziellen Mittel aufzubringen. Nach § 2 Abs. 5 Oö. SHG sei soziale Hilfe nur insoweit zu leiten, als der jeweilige Bedarf nicht durch Leistungen Dritter tatsächlich gedeckt sei. Da die soziale Hilfe nach diesem Grundsatz der Subsidiarität gewährt werden könne, sei eine Leistung nur dann möglich, wenn diese Leistung nicht durch einen sonstigen Leistungsanspruch gesichert werden könne. Im gegebenen Fall sichere diesen Leistungsanspruch das Kanonische Recht (Canon 281 § 2). Die Erzdiözese S habe daher für die Unterbringungskosten von Herrn Pfarrer D aufzukommen. Da im Rahmen des § 8 Oö. SHG (Bemühungspflicht) die hilfebedürftige Person ihre Ansprüche gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung sozialer Hilfe nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, zu verfolgen habe, habe auch Pfarrer D seine Ansprüche auf soziale Hilfe nach Canon 281 § 2 CIC gegenüber der Erzdiözese S gelten zu machen, damit sei eine Leistung nach dem Oö. SHG nicht erforderlich.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf durch seinen Anwalt Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf unbestritten katholischer Geistlicher sei, er wäre nach der im Jahr 1965 empfangenen Priesterweihe ab 1974 in verschiedenen priesterlichen Funktionen in der Erzdiözese Salzburg bis zu seiner im Jahr 2002 erfolgten Pensionierung als katholischer Geistlicher tätig gewesen. Der Bf sei seit 3. Jänner 2019 im Seniorenwohnheim der Marktgemeinde M wohnhaft. Die ablehnende Begründung der Behörde entspreche nicht dem Gesetz. Entgegen der Auffassung der belangten Behörde heiße „angemessene Sorge“ der Erzdiözese (iSd Canon 281 § 2 CIC) auch im Falle der Krankheit und im Alter nicht, dass es sich hierbei um eine „grenzenlose Fürsorge“, also um eine allumfassende Sorge, die die Abdeckung aller notwendigen Leistungen im Alter und bei Krankheit beinhalte, handle. Im Beschwerdefall wären als Maßstab für eine angemessene Kranken- und Altersversorgung unbestreitbar und ohne Zweifel die Verhältnisse, die in Österreich herrschen würden, heranzuziehen. Genau in diesem Sinn erfülle die „angemessene Sorge“ für den Bf die Erzdiözese S und komme die Erzdiözese S bzw. genauer der Erzbischof von S der „angemessenen Sorge“ für seine (ihre)

Diözesanpriester insofern nach, als die Priester nach der Priesterbesoldungsordnung, abgebildet in der Unterhaltsordnung für die Priester der Erzdiözese S, besoldet werden würden, wobei diese für den Bf sowohl einen Aktivbezug als auch pensionsrechtliche Ansprüche vorsehe, die der Bf auch erhalte, wobei die Höhe seiner Pension über jener einer ASVG-Durchschnittspension liege. Der Bf verdiene aufgrund der Besoldungsordnung genug, um sich auch selbst versichern zu können. Aus diesen Gründen sei der Bf der Auffassung, dass die Erzdiözese S ihrer angemessenen Sorge für ihn als Diözesanpriester durch die Besoldung und durch die Pensionsregelung der Unterhaltsordnung für die Priester der Erzdiözese S ordnungsgemäß nachkomme. Allerdings sei die angemessene Sorge im Sinne der Bestimmungen des kanonischen Rechts durch die Leistungen, die in der Priesterbesoldungsordnung enthalten seien, begrenzt. Eine darüber hinausgehende „grenzenlose Sorge“ im Alter und bei Krankheit sei nicht vorgesehen. Im Zusammenhang sei darauf zu verweisen, dass nach Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte, insbesondere des Obersten Gerichtshofs, die Frage, ob einem katholischen Priester in einer kirchenrechtlichen Besoldungsordnung vorgesehene Ansprüche zustehen oder nicht, innerkirchlich zu lösen sei, da diese Frage aus dem zwischen dem Priester und der Religionsgemeinschaft, hier des Erzbischofs von S (Erzdiözese S), bestehenden Rechtsverhältnis entspringe. Soweit also kirchenspezifische Dienstverhältnisse zum Proprium der kirchlichen Sendung gehören würden, wären diese dem Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht der Kirche gemäß Art. 15 StGG zuzuordnen. Der belangten Behörde komme damit keine Zuständigkeit zu, zu beurteilen, ob der Bf von der Erzdiözese S „angemessen“ und „gerecht“ entlohnt werde. Der Bf wäre aufgrund seines Gehaltsbezuges nach den Bestimmungen der Unterhaltsordnung für die Priester der Erzdiözese S aufgrund der Bestimmungen des österreichischen Einkommensteuergesetzes auch zeitlebens einkommensteuerpflichtig (lohnsteuerpflichtig) gewesen. Lediglich hinsichtlich Pflichtbeiträgen nach ASVG unterscheide sich das „priesterliche“ Einkommen vom Einkommen eines „nicht priesterlichen“ Arbeitnehmers, weil § 5 Abs. 1 Z 7 ASVG unter anderem Priester der katholischen Kirche hinsichtlich der Seelsorgetätigkeit und der sonstigen Tätigkeit, die sie in Erfüllung ihrer geistlichen Verpflichtung ausübe von der Vollversicherung nach § 4 ausnehme. Zweck dieser Ausnahmebestimmung sei es, dass der Gesetzgeber hinsichtlich dieser Personengruppe die nach den kirchlichen Vorschriften einer eigenen Versorgung unterliege, nicht zu tief in das Eigenleben der Kirche und ihrer Struktur eingreifen hätte wollten. Konsequenterweise habe der Bf auch Anspruch auf Pflegegeld. Zusammenfassend sei daher festzuhalten, dass der von der belangten Behörde gezogene Schluss, wonach die Erzdiözese S für die Unterbringungskosten des nunmehrigen Bf unbegrenzt aufzukommen habe, weder innerhalb des Leistungsanspruches nach Canon 281 § 2 CIC gelegen sei, noch als Vorfrage der Beurteilung durch die belangte Behörde unterliege. Im Übrigen sorge die Erzdiözese S (Erzbischof von S) für den Bf angemessen im Sinne der zitierten Bestimmungen des CIC. Ein darüber hinausgehender Rechtsanspruch des Bf

bestehe nicht, weshalb der Beschwerdeführer auch seine von der belangten Behörde fälschlich angenommene Bemühungspflicht nicht verletzt habe. Folglich sei auch der von der belangten Behörde gezogene Schluss, wonach die Erzdiözese S für die Unterbringungskosten des Bf unbegrenzt aufzukommen habe, falsch.
Aus den dargelegten Gründen beantragte der Bf, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumen möge, die beantragte Übernahme der Kosten für die stationäre Pflege des Bf im Seniorenwohnheim der Marktgemeinde M gewähre, in eventu den beschwerdegegenständlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck wegen Rechtswidrigkeit behebe und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweise.

I.3. Mit Schreiben vom 4. Juli 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Bescheid angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10. Jänner 2019, GZ: BHVBSO-2019-3039/10-SCHA, wurde dem Antrag des Bf auf Aufnahme in ein Alten- und Pflegeheim Folge gegeben und P M G D, geb. X, ab 3. Jänner 2019 Hilfe zur Pflege im Seniorenwohnheim der Marktgemeinde Mondsee bewilligt.

Am 25. April 2019 wurde ein Antrag auf Übernahme des durch Einkommen nicht gedeckten Heimentgelts gestellt.

Geistlicher Rat P M G D, geb. X, ist Staatsbürger der Niederlande und empfing im Jahr 1965 die Priesterweihe. In der Erzdiözese S war er von 1974 bis 1981 in H, ab 1981 im Tiroler Anteil als Pfarrprovisor und ab 1993 als Pfarrer von W sowie von 1993 bis 1999 zusätzlich als Excurrendo-Pfarrprovisor von St. J in Haus tätig. Im Jahr 2002 ging er in Pension, wohnte von 2006 bis 2013 in der Seniorenresidenz, O. Seit dem Jahr 2014 ist er in M wohnhaft und ist seit 3. Jänner 2019 im dortigen Seniorenwohnheim untergebracht.

Der Bf erhält von der Erzdiözese S eine Pension (Auszahlung 14 x jährlich). Der Bf bezieht weiters Pflegegeld. Laut Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 21. März 2019, GZ: OLA1 / 4855 110131-1 01, beträgt das Pflegegeld ab 1. Februar 2019 monatlich 920,30 Euro (Pflegegeld in der Höhe der Stufe 5).

III. Dieser Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Akteninhalt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte daher auch gemäß § 24 VwGVG entfallen, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt aufgrund der Aktenlage feststand, sodass auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung der Aktenlage hätte bewirken können.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

IV.1. Rechtliche Grundlagen:

Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 – Oö. SHG 1998, LGBl. Nr. 82/1998 idF LGBl. Nr. 55/2018, bestimmt in den anzuwendenden Bestimmungen Folgendes:

„§ 2
Grundsätze für die Leistung sozialer Hilfe

(1) Bei der Leistung sozialer Hilfe ist auf die besonderen Umstände des Einzelfalles Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage, weiters der körperliche, geistige und psychische Zustand der hilfebedürftigen Person sowie deren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration.

(2) Form und Umfang sozialer Hilfe sind so zu wählen, daß die Stellung der hilfebedürftigen Person innerhalb ihrer Familie und ihrer sonstigen sozialen Umgebung nach Möglichkeit erhalten und gefestigt wird. Sie umfaßt auch die erforderliche Beratung in sozialen Angelegenheiten.

(3) Soziale Hilfe ist nach Möglichkeit durch persönliche Hilfe (§ 12) zu leisten, wenn damit keine unangemessenen Mehrkosten verbunden sind.

(4) Soziale Hilfe ist in jener Form zu leisten, welche die Fähigkeiten der hilfebedürftigen Person und ihrer Familie (ihrer unmittelbaren sozialen Umgebung) am besten zu fördern verspricht, um die soziale Notlage abzuwenden, zu bewältigen oder zu überwinden. Dabei ist auch auf Wünsche der hilfebedürftigen Person im Hinblick auf die Gestaltung der Hilfe Bedacht zu nehmen, soweit diese Wünsche angemessen sind und keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verursachen.

(5) Soziale Hilfe ist nur soweit zu leisten, als der jeweilige Bedarf nicht durch Leistungen Dritter tatsächlich gedeckt ist. (Anm: LGBl.Nr. 74/2011)

(6) Ein Rechtsanspruch auf soziale Hilfe oder eine bestimmte Form sozialer Hilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

§ 3
Einsetzen und Dauer sozialer Hilfe

(1) Soziale Hilfe hat rechtzeitig einzusetzen. Die Leistung sozialer Hilfe setzt einen Antrag voraus. Sie ist auch ohne Antrag anzubieten, wenn Umstände bekannt werden, die eine Hilfeleistung erforderlich machen.

(2) Soziale Hilfe ist auch nach der Überwindung der Notlage zu leisten, wenn dies zur Sicherung der Wirksamkeit der Hilfe erforderlich ist.

§ 6
Persönliche Voraussetzungen

(1) Soziale Hilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nichts anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. a) sich tatsächlich im Land Oberösterreich aufhalten und
   b) ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben, es sei denn diese Person ist lediglich auf Grund eines Touristensichtvermerkes oder einer entsprechenden Ausnahme von der Sichtvermerkspflicht eingereist;
2. von einer sozialen Notlage (§ 7) bedroht werden, sich in einer sozialen Notlage befinden oder eine solche noch nicht dauerhaft überwunden haben; und
3. bereit sind, sich um die Abwendung, Bewältigung oder Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 8).

(2) Soziale Hilfe kann auch Hilfebedürftigen ohne rechtmäßigen Aufenthalt, insbesondere wenn über die Rechtmäßigkeit ihres Aufenthaltes noch nicht rechtskräftig entschieden ist oder ihre Abschiebung aufgeschoben wurde, sowie den anderen gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ausgeschlossenen Personen auf der Grundlage des Privatrechtes geleistet werden, soweit dies zur Vermeidung besonderer Härten erforderlich ist.

(3) Ist die hilfebedürftige Person Asylwerber, kann soziale Hilfe nur auf der Grundlage des Privatrechtes und nur soweit geleistet werden, als eine vergleichbare Leistung nicht auf Grund einer anderen gesetzlichen Grundlage geltend gemacht werden kann.

§ 7
Soziale Notlage

(1) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor, die sich in einer besonderen sozialen Lage befinden und sozialer Hilfe bedürfen.

(2) In einer besonderen sozialen Lage im Sinn des Abs. 1 können sich insbesondere Personen befinden, die der Betreuung und Hilfe (Pflege) bedürfen.

§ 8

Bemühungspflicht

(1) Die Leistung sozialer Hilfe setzt die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener und ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Bewältigung oder Überwindung der sozialen Notlage beizutragen.

(2) Als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 gelten insbesondere:
1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe des § 9;
2. Entfallen
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung sozialer Hilfe nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;
4. die Nutzung ihr vom zuständigen Träger sozialer Hilfe angebotener Möglichkeiten bedarfs- und fachgerechter persönlicher Hilfe.

(Anm: LGBl.Nr. 74/2011)

(3) Um die Verfolgung von Ansprüchen im Sinn des Abs. 2 Z 3 muß sich die hilfebedürftige Person nicht bemühen, wenn eine solche offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist.

§ 9
Einsatz der eigenen Mittel, Kostenbeitrag

(1) Die Leistung sozialer Hilfe hat unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.

(2) Für Leistungen sozialer Hilfe in Form von persönlicher Hilfe (§ 12) haben Hilfebedürftige einen angemessenen Kostenbeitrag zu entrichten. Die Leistung persönlicher Hilfe, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kann, soweit deren Kosten nicht von der Hilfeempfängerin bzw. vom Hilfeempfänger getragen werden, von einem angemessenen Kostenbeitrag von dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner abhängig gemacht werden. Der Kostenbeitrag kann die Höhe eines kostendeckenden Entgelts erreichen; bei der Bemessung ist insbesondere auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und auf die sonstigen Sorgepflichten des Kostenbeitragspflichtigen Bedacht zu nehmen.

(3) Für persönliche Hilfe in Form von Beratung darf kein Kostenbeitrag verlangt werden. Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht bestimmen, wenn dadurch den Zielen sozialer Hilfe besser entsprochen wird.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Einsatz der Mittel und über den Kostenbeitrag zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln:

1. inwieweit Einkommen Hilfebedürftiger sowie des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte oder eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner) nicht zu berücksichtigen ist, wobei auf die Ziele dieses

Landesgesetzes und vergleichbare Regelungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) Bedacht zu nehmen ist;

2. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß für persönliche Hilfe Kostenbeiträge zu leisten sind."

IV.2. Rechtliche Erwägungen:

Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf auf Kostenübernahme des durch Einkommen nicht gedeckten Heimentgeltes im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, dass der Bf im Rahmen seiner gesetzlichen Bemühungspflicht seine Ansprüche gegen Dritte, konkret gegen die katholische Kirche, bei deren Erfüllung die Leistung sozialer Hilfe nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, zu verfolgen hat.

Dem ist jedoch zu erwidern, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Forderungen des Hilfsbedürftigen gegenüber Dritten insoweit zu den – vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe einzusetzenden – eigenen Mittel gezählt werden, als sie verfügbar, d.h. liquide oder doch rasch liquidierbar sind (vgl. etwa VwGH 22.02.2017, Ra 2017/10/0010).

Im gegenständlichen Fall ist unbestritten, dass der Bf eine Pension nach der Priesterbesoldungsordnung, abgebildet in der Unterhaltsordnung für die Priester der Erzdiözese S, erhält, die betragsmäßig über jener einer ASVG-Durchschnittspension liegt. Weiters bezieht der Bf Pflegegeld (derzeit in der Höhe der Stufe 5). Die genannte priesterliche Pension und das Pflegegeld reichen jedoch nicht zur Abgeltung des Heimentgeltes aus. Die belangte Behörde vermeint nunmehr, dass die Erzdiözese S aufgrund kirchenrechtlicher Verpflichtung durch den Codex iuris canonici (CIC) aufgrund der darin geregelten „angemessenen Vorsorge" für ihre Kleriker für das restliche Heimentgelt für die Unterbringung im Pflegeheim aufkommen soll. Bloße Mutmaßungen begründen jedoch nicht die Annahme tatsächlicher Zahlungen in einer dem Gesetz entsprechenden Weise (vgl. z.B. VwGH 28.06.2016, Ro 2014/10/0037). Eine Anrechnung eines Einkommens nach dem Oö. SHG setzt immer voraus, dass die Leistung auch tatsächlich erbracht wird.

Leistungen nach dem Oö. SHG sind gemäß § 2 Abs. 5 als Ausfluss des Subsidiaritätsprinzips nur soweit zu erbringen, als der Bedarf des Hilfesuchenden nicht anderweitig gedeckt ist. § 8 Abs. 2 Z 3 Oö. SHG stellt dazu klar, dass auch eine Bedarfsdeckung durch Inanspruchnahme der Leistungen Dritter zu berücksichtigen ist. Das Vorhandensein solcher Ansprüche, bei deren Erfüllung Hilfe nach dem Oö. SHG nicht oder nicht in diesem Ausmaß zu erbringen wäre, mindert somit den Leistungsanspruch. § 8 Abs. 3 leg. cit. legt aber auch fest, dass eine solche Rechtsverfolgungspflicht nur dann angenommen werden kann, wenn die

Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Zudem sollen nach der ständigen Judikatur des VwGH – siehe oben – Leistungen Dritter, die aus Forderungen gegen Dritte resultieren, nur dann und insoweit als verfügbar gelten, als solche Mittel liquide oder doch rasch liquidierbar sind. Soweit ein solcher Rechtsanspruch jedoch nicht leicht liquidierbar wäre, sollte er ganz allgemein nicht zu den Leistungen Dritter gerechnet werden können. Der Sozialhilfeträger hätte in solchen Fällen vielmehr in Vorlage zu treten, dies mit der allfälligen Möglichkeit eines Ersatzanspruchs gegen den primär Leistungspflichtigen (vgl. LVwG Salzburg 405-9/76/1/8-2016).

Bei der im Rahmen der Bemühungspflicht gemäß § 8 Abs. 2 Z 3 Oö. SHG von der hilfebedürftigen Person geforderten Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte handelt es sich – sofern dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist – um eine Obliegenheit. Auf die Obliegenheit, Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen, kann die Behörde – allenfalls auch in der Begründung des Bescheides über die (allenfalls befristete) Leistungsgewährung – hinweisen, eine von der Behörde normativ anzuordnende, der rechtskraftfähige und zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung einer hilfebedürftigen Person zur Verfolgung von derartigen Ansprüchen gegen Dritte ist jedoch nicht vorgesehen (vgl. VwGH 27.03.2014, 2013/10/0185).

Der belangten Behörde kommt zur Beurteilung der Frage, ob einem katholischen Priester aufgrund kirchenrechtlichen Bestimmungen weitergehende Versorgungsansprüche zustehen, nicht zu. Diese Frage ist innerkirchlich zu beurteilen. Eine derartige Beurteilung ist dem Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht der Kirche gemäß Art. 115 StGG zuzuordnen.

Die belangte Behörde hat somit in Verkennung der Rechtslage den Antrag auf Hilfegewährung nach dem Oö. SHG ohne weitere Feststellungen über die Liquidität der Forderungen unter Berufung auf den Subsidiaritätsgedanken abgewiesen.

IV.3. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde im Rahmen der Abweisung des Antrages auf Übernahme des durch Einkommen nicht gedeckten Heimentgeltes einen fiktiven Betrag aufgrund des Kirchenrechtes als Einkommen des Bf gewertet. Aus den angeführten Gründen ist dies nach der ständigen Judikatur des VwGH jedoch nicht zulässig. Die belangte Behörde hat nunmehr im fortgesetzten Verfahren, den Anspruch neu zu beurteilen und gegebenenfalls in Vorleistung zu treten. Sie hat

den Bf auf die Obliegenheit, seine Ansprüche gegen die Erzdiözese S geltend zu machen, in der Begründung des Bescheides aufmerksam zu machen und allenfalls die Leistungsgewährung zu befristen.

Die belangte Behörde hat daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes das Einkommen des Bf neu zu beurteilen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SHG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde über die Höhe des von der Behörde ausgesprochenen Einsatzes der eigenen Mittel zu erheben. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Rahmen des Rechtsschutzes genommen werden. Der Beschwerde war daher derart Folge zu geben, als der Bescheid der belangten Behörde aufgehoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückverwiesen wird. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gebunden und hat die tatsächliche Höhe der vom Bf einzusetzenden Mittel neu festzusetzen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß § 25a VwGG gegen diesen Beschluss unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständlich Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger